

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch**:

<b>am</b>	<b>Seite</b>	<b>Inkraft treten</b>	<b>Betreff</b>	<b>Auflage</b>
26.01.2014	28	16.02.2024	§ 4 Abs. 2 § 7	1. Änderung

## **Verordnung der Stadt Nordenham über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern (OsterfeuerabbrennVO)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Verordnung regelt das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Nordenham zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.

### **§ 2 Begriff**

- (1) Osterfeuer sind Traditionsfeuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.
- (2) Osterfeuer dienen der Traditionspflege und dürfen nur von örtlichen Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie Siedler- und Nachbarschaftsgemeinschaften usw. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die jedermann zugänglich ist, durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer sind einmalig von Karsamstag bis Ostermontag gestattet.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Das Abbrennen von Osterfeuern bedarf der Erlaubnis der Stadt Nordenham.
- (2) Die Erlaubnis für das Abbrennen von Osterfeuern ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag zu beantragen.
- (3) Die Erlaubnis kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn zu befürchten ist, dass von dem Osterfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht.

### **§ 4 Durchführung von Osterfeuern**

- (1) Im Rahmen eines Osterfeuers dürfen nur trockenes, unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen

von sonstigen Abfällen (gehandelte Paletten, Reifen, Bahnschwellen, Mobiliar, Verpackungen usw.) ist verboten. Andere Stoffe wie Mineralöle, Mineralölprodukte, Brandbeschleuniger usw. dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(2) Zum Schutz von Kleintieren soll mit der endgültigen Aufschichtung des Osterfeuers erst einen Tag vor dem Abbrenntermin begonnen werden.

Ist eine Aufschichtung des gesammelten Materials (§ 4 Abs. 1) bereits früher erfolgt, so soll einen Tag vor dem Abbrenntermin eine vollständige Umschichtung erfolgen. Der Veranstalter des Osterfeuers ist auf die Einhaltung des § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinzuweisen.

(3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(4) Bei starkem Wind (Windstärke 6: deutliche Bewegung armstarker Äste) darf nicht verbrannt werden. Ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer ist ständig von einer ausreichenden Anzahl der Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Entsprechend dem Umfang des Osterfeuers hat der Veranstalter ausreichende Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen. Die Aufsichtsperson darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, bzw. abzulöschen, so dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist.

## **§ 5 Abstände**

Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden, jedoch
- b) 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
  - Gebäuden mit weicher Bedachung,
  - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forst- oder wirtschaftlichem Verkehr dienen.
  - Hegebüschchen, Wäldern,
  - Zeltplätzen oder anderen Erholungsgebieten,
  - Energieversorgungsanlagen,
- c) 300m zu Krankenanstalten

## **§ 6 Sonstiges**

(1) Die zuständigen Behörden können dem Veranstalter des Osterfeuers jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

(2) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, bleiben unberührt.

(3) Den Beauftragten der Stadt Nordenham ist zum Zweck der Kontrolle eines Osterfeuers die Betretung des Grundstücks zu gewähren und durch den Veranstalter, oder einen von ihm beauftragten Ansprechpartner, Auskunft zu erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Osterfeuer abbrennt ohne im Besitz einer Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu sein, oder dem Inhalt der Erlaubnis zuwiderhandelt,
2. ein Osterfeuer entgegen § 4 Abs. 1 mit nicht zugelassenem Brennmaterial bestückt, bzw. ein Osterfeuer mit nicht zugelassenem Brennmaterial betreibt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Brennmaterial lagert bzw. nicht umschichtet,
4. das in § 4 Abs. 3 zugelassene Höchstmaß überschreitet,
5. das Osterfeuer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 bis 6 betreibt,
6. die Mindestabstände gem. § 5 nicht einhält.

(2) Nach § 59 Abs. 2 NPOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Nordenham, den 05. März 2012

Stadt Nordenham

Hans Francksen  
Bürgermeister